

Statuten der
**Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für
Neurochirurgische Krankenpflege
(ÖANCK)**

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen „Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Neurochirurgische Krankenpflege“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

Der Verein bezweckt die im Rahmen der neurochirurgischen Krankenpflege berufsspezifische Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, sowie die Vertretung ihrer Interessen gegenüber den berufsständigen Organisationen der Ärzte- und Kranken-Pflegeverbände und ist nicht auf gewinnbringender Basis aufgebaut. Die Bestellung eines Fortbildungsreferenten, der für die Organisation und Durchführung des in Punkt 2) angeführten Zweckes verantwortlich ist.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Fortbildungstage, Klinikbesuche, Vorträge, Versammlungen und Diskussionsabende.
 - b) Herausgabe von Skripten.
- 3.) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge (30€ jährlich (Stand Jänner 2011)) sowie durch Sponsoring.

§4. Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehren-Mitglieder.
- 2.) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können alle Personen sein, die als Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern/pfleger sowie als Diplomierte MTD (MTA, MTF, PT, RTA, ...) an einer neurochirurgischen Klinik oder Abteilung tätig sind.
Außerordentliche Mitglieder können Personen sein, die an der Arbeit im Fachbereich der Neurochirurgie Interesse haben. Sie besitzen kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- 2.) Über die endgültige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung außerdem ist die Ehrenmitgliedschaft beitragsfrei.
- 4.) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2.) Der **Austritt** kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muß, dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3.) Die **Streichung eines Mitgliedes** kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4.) Der **Ausschluss eines Mitgliedes** aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte).
- 5.) Die **Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft** kann aus den im Abs. 4) angeführten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder besitzen nur das aktive Wahlrecht.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und 10), der Vorstand (§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14), der Sekretär (§15) und das Schiedsgericht (§16).

§ 9. Die Generalversammlung

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindesten der Hälfte der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattzufinden.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- 5.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 60 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3.) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4.) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 5.) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6.) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 7.) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen.

§ 11. Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. Obmann, dem 2. Obmann, dem Schriftführer (und seinem Stellvertreter), dem Kassier (und seinem Stellvertreter), sowie den Beiräten (je Bundesland oder Neurochirurgie Klinik ein Beirat).
- 2.) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu besetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- 9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- 11.) Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Vorbereitung der Generalversammlung.
- 3.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5.) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 6.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 7.) Durchführung und Organisation der Fortbildungen.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Der **Obmann** ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritter Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2.) Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3.) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geld-Angelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 5.) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.
- 6.) Den Beiräten obliegt die Vertretung der Interessen des Vereins in ihrem jeweiligen Bundesland bzw. der jeweiligen Klinik/Abteilung, insbesondere die Weitergabe von Informationen über Veranstaltungen von Interesse an ihre Mitarbeiter, sowie einmal jährlich die Organisation einer Fortbildungsveranstaltung im jeweiligen Bundesland.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- 1.) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- 3.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.
- § 15. Der Sekretär**

Der Sekretär ist Angestellter des Vereins. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Wird kein Sekretär bestellt, fallen die Obliegenheiten des Sekretärs dem Schriftführer zu.

§ 16. Das Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsgeschäft entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die fünfte Person wird vom Vorstand nominiert. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig. Die Vorstandssitzung muss einberufen werden, um die fünfte Person zu nominieren und muss ebenfalls in einer Zeit von dreißig Tagen zu einem Beschluss kommen. Die dreißig Tage werden ab der Namhaftmachung des Schiedsgerichtes gezählt. Eine Wartezeit von dreißig Minuten muss eingehalten werden, wenn weniger als fünfzig Prozent der Mitglieder anwesend sind. Dies bezieht sich auf die Beschlussfähigkeit und auf die Gültigkeit der Beschlussfassung.

§ 17. Auflösung des Vereins

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies eine Möglichkeit ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.